

Schreiben zur Ankündigung der Verfahrenseinstellung in Bezug auf eine Mehrfachbeschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß Deutschlands gegen die EU-Vorschriften über Dienstleistungsfreiheit im Straßengüterverkehr, wie sie durch sekundärrechtliche Vorschriften im Verkehrsbereich (*Entsendung von Kraftfahrern und Mindestlohnvorschriften*) festgelegt wurden – CPLT(2015)00227

Im Jahr 2015 gingen bei der Europäischen Kommission zahlreiche Beschwerden über das deutsche Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns⁽¹⁾ und dessen Anwendung auf LKW-Fahrer ein, die für Kraftverkehrsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten tätig sind. Diese Beschwerden wurden unter dem Aktenzeichen CPLT(2015)00227 (vormals CHAP(2015)00227)⁽²⁾ registriert. Die Kommission hat den Eingang der Beschwerden durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung vom 13. März 2015⁽³⁾ bestätigt.

In den Beschwerden wurde geltend gemacht, dass die damals geltenden deutschen Rechtsvorschriften (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns⁽⁴⁾ sowie damit zusammenhängende Rechtsvorschriften wie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz⁽⁵⁾, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz⁽⁶⁾ und die entsprechenden Durchführungsvorschriften) gegen die damals geltenden EU-Rechtsvorschriften verstießen.

In den Beschwerden wurde die Frage aufgeworfen, in welchen Fällen Arbeitnehmende im Verkehrssektor als „entsandt“ im Sinne der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁽⁷⁾ anzusehen sind. Den Beschwerden wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens INFR(2015)2100 wegen Nichteinhaltung des Unionsrechts durch Deutschland⁽⁸⁾ nachgegangen. In dieser Angelegenheit wurde Deutschland am 19. Mai 2015 ein Aufforderungsschreiben und am 17. Juni 2016 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben übermittelt.

(1) *Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns* („Mindestlohngesetz“) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348).

(2) Aufgrund einer Änderung des internen Systems der Kommission für die Registrierung von Beschwerden hat sich das Präfix der Referenznummern geändert (von „CHAP“ zu „CPLT“). Dies wirkt sich jedoch in keiner Weise auf die Beschwerde aus.

(3) (EUR-Lex - 52015XC0313(02) – DE – EUR-Lex (europa.eu))

(4) Siehe Fußnote 1.

(5) *Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen* („Arbeitnehmer-Entsendegesetz“) (BGBl. I S. 227).

(6) *Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung* („Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“) (BGBl. I S. 1393).

(7) ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

(8) Nichteinhaltung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit, des freien Warenverkehrs und der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Richtlinie 96/71/EG, der Richtlinie 2014/67/EU, der Richtlinie 2012/34/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009, der Verordnung (EG) Nr. 1356/96, der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91, der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Entscheidung Nr. 357/2009/EG.

Seitdem hat sich der Rechtsrahmen für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor geändert.

Am 1. August 2020 ist die Richtlinie (EU) 2020/1057⁽⁹⁾ zur Festlegung besonderer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor (im Folgenden „Richtlinie“) in Kraft getreten. In der Richtlinie wird klargestellt, unter welchen Umständen ein Kraftfahrer im Straßenverkehrssektor als entsandt gilt und wann dies nicht der Fall ist, was maßgeblich dafür ist, welche Vorschriften hinsichtlich der Vergütung des Kraftfahrers anzuwenden sind. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 2. Februar 2022 in nationales Recht umzusetzen.

Deutschland hat die vollständige Umsetzung der Richtlinie am 10. Juli 2023 erklärt. Als wichtigsten Rechtsakt zur Umsetzung der Richtlinie hat Deutschland das Gesetz zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts⁽¹⁰⁾ notifiziert. Mit diesem speziellen Gesetz wurden die Gesetze in Bezug auf die Entsendung und den Mindestlohn geändert (insbesondere das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die Mindestlohnmeldeverordnung und die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung⁽¹¹⁾).

Die Kommissionsdienststellen haben eine vorläufige Bewertung der notifizierten deutschen Bestimmungen zur Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2020/1057 vorgenommen, in denen die verschiedenen Entsendesituationen sowie die Vorschriften für die Registrierungs-, Dokumentations- und Kontrollmaßnahmen festgelegt sind. Sie sind vorläufig zu dem Schluss gelangt, dass die deutschen Bestimmungen mit der Richtlinie in Einklang stehen.

Angesichts der beschriebenen Änderungen der EU-Rechtsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern im Straßengüterverkehrssektor und der positiven Ergebnisse der vorläufigen Bewertung der von Deutschland notifizierten Umsetzungsmaßnahmen beabsichtigen die Kommissionsdienststellen nicht, der Kommission die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens INFR(2015)2100 vorzuschlagen.

Die Kommissionsdienststellen teilen den Beschwerdeführern ferner mit, dass die Kommission systematisch prüft, ob Richtlinien ordnungsgemäß in einzelstaatliches Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Sie prüfen derzeit eingehend, ob die Richtlinie (EU) 2020/1057 in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde.

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49).

⁽¹⁰⁾ *Gesetz zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023*, BGBl I vom 30. Juni 2023, Nr. 172.

⁽¹¹⁾ *Arbeitnehmerentsendegesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohnmeldeverordnung, Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung*, siehe BGBl I vom 30. Juni 2023, Nr. 172.

Des Weiteren sollte die Kommission bis Ende 2025 „die Auswirkungen der Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern auf die Straßenverkehrsbranche bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Bewertung, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vorlegen“. ⁽¹²⁾

Die Kommission teilt den Beschwerdeführern daher mit, dass sie beabsichtigt, die Verfahren hinsichtlich der unter dem Aktenzeichen CPLT(2015)00227 registrierten Beschwerden einzustellen. Sollten die Beschwerdeführer über neue Informationen verfügen, die für die Neubewertung dieses Falls von Belang sein könnten, werden sie gebeten, diese neuen Informationen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Europäischen Kommission (MOVE-C1-SECRETARIAT@ec.europa.eu) zu übermitteln. Gehen innerhalb von vier Wochen keine neuen Informationen ein oder führen die neuen Informationen zu keiner anderen Schlussfolgerung, kann die Kommission die Beschwerdeverfahren einstellen.

⁽¹²⁾ Erwägungsgrund 41 der Richtlinie (EU) 2020/1057, siehe auch Artikel 7 Absatz 1.